

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

Genehmigungsbehörde:	Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever
Antragsteller:	Interessengemeinschaft Repowering Lübsen GbR Herr Andreas Neumann Süderhausen 1 26434 Wangerland
Planungsbüro:	Fauna Plus - Landschaftsökologie Winkelstraße 5 39387 Oschersleben Im Auftrag von: 4initia GmbH, Reinhardtstraße 29, 10117 Berlin

Kurzbeschreibung des Vorhabens:	
➤ Neuerrichtung ☐ Änderung oder Erweiterung ☐ Bewilligung/Erlaubnis ☐	
➤ Vorhabenbezeichnung:	Repowering nach §16b BImSchG
➤ Geplante Maßnahme:	WEA 01 Repowering WP Süderhausen, Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage WEA 01: N163/6.X 7 MW, NH 118 m, Gesamtbauhöhe 196,90 m Gesamtnennleistung 7 MW
➤ Rechtsgrundlage für das Antragsverfahren	§ 16b (1) BImSchG und § 16 (2) BImSchG
➤ Nr. des Anhangs der 4. BImSchV 1	1.6.2V
➤ Nr. der Anlage 1 des UVPG	1.6.3

Einwirkungsbereich des Vorhabens:¹	Radius km um oder Fläche km² im Bereich
Die Größe des Einwirkungsbereiches der Anlage ist für die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich. Bei Luftschadstoffen richtet er sich nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft. Danach ist das Beurteilungsgebiet zunächst die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m beträgt der Radius mind. 1 km. Der Einwirkungsbereich ist im Einzelfall ggf. abweichend davon festzulegen.	

¹ nur bei Immissionsschutzrechtlichen Verfahren relevant

Teil A: UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung

I. UVP-pflichtige Vorhaben gemäß §§ 6, 9 bis 13 UVPG i.V.m Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7	Zutreffendes ankreuzen
1. <u>Neuvorhaben</u> mit einem "X" in Anlage 1 des UVPG (unbedingte UVP-Pflicht für das Vorhaben § 6 UVPG)	☐
2. <u>Neuvorhaben</u> mit einem "A" oder "S" in Anlage 1 des UVPG für welches die Einzelfallprüfung Vorprüfung entfällt, weil der Träger des Vorhabens freiwillig die Durchführung einer UVP beantragt (freiwillige UVP § 7 (3) UVPG)	☐
3. <u>Änderungsvorhaben</u> , bei dem für das bestehende Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist, und allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 1 Nr. 1 UVPG)	☐
4. <u>Änderungsvorhaben</u> , bei dem für das Vorhaben keine UVP durchgeführt worden ist, und das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreichen oder überschreiten (UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben § 9 (2) Nr. 1 UVPG) oder eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind (§ 9 (3) Nr. 1)	☐
5. <u>Änderungsvorhaben</u> mit einem "A" oder "S" in Anlage 1 des UVPG, für welches die Einzelfallprüfung/ Vorprüfung entfällt, weil der Träger des Vorhabens freiwillig die Durchführung einer UVP beantragt (freiwillige UVP § 9 (4) entsprechend § 7 UVPG)	☐
6. <u>Kumulierende Vorhaben</u> , die zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP- Pflicht gemäß § 6 UVPG erreichen oder überschreiten, (UVP-Pflicht für die kumulierenden Vorhaben § 10 (1) UVPG)	☐
7. <u>Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben</u>	☐
7.1. - das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und dem für das frühere Vorhaben • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • bereits eine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (2) Nr. 1 UVPG)	☐
7.2. - das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • keine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (3) Nr. 1 UVPG)	☐
7.3. - das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen und • bereits eine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (1) Nr. 1 UVPG)	☐
7.4. - das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen, • keine UVP durchgeführt worden ist und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 1 UVPG)	☐
- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem	☐

7.5.	für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen, • keine UVP durchgeführt worden ist und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig sind (UVP-Pflicht für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 1 UVPG)	
Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen (s. Teil B), wenn sich deren Notwendigkeit aus der nachfolgenden Übersicht ergibt:		
II. UVP-vorprüfungspflichtige Vorhaben (Vorprüfung des Einzelfalls) gemäß §§ 7, 9 bis 14 UVPG i.V.m. Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7		Zutreffendes ankreuzen
8.	<u>Neuvorhaben</u> mit einem "A " oder "S " in Anlage 1 des UVPG (allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben § 7 (1) und (2) UVPG)	☐
9.	<u>Änderungsvorhaben, bei dem für das bestehende Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist und bei dem</u>	☐
9.1.	- allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 1 Nr. 2 UVPG)	☐
9.2.	- keine Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG vorgeschrieben sind (allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 2 UVPG)	☐
10.	<u>Änderungsvorhaben, bei dem für das bestehende Vorhaben keine UVP durchgeführt worden ist und bei dem</u>	☐
10.1.	- das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen einen in Anlage 1 UVPG genannten Prüfwert für eine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (standortbezogene/allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (2) Nr. 2 UVPG)	☐
10.2.	- für das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen nach Anlage 1 UVPG • eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben sind oder • eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind (standortbezogene/allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (3) Nr.1 und 2 UVPG)	☐
11.	<u>Kumulierende Vorhaben, die zusammen</u>	☐
11.1.	- die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (allgemeine Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 10 (2) UVPG)	☐
11.2.	- die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (standortbezogene Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 10 (3) UVPG)	☐
12.	<u>Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben</u>	☐
12.1.	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • bereits eine UVP durchgeführt worden ist (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (2) Nr. 2 UVPG)	☒
12.2.	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (3) Nr. 2 UVPG)	☐

12.3.	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet (standortbezogene Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende, § 11 (3) Nr. 3 UVPG)	☐
12.4.	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen zwar die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, das jedoch allein die Prüfwerte für die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (4) UVPG)	☐
12.5.	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist und • für das eine UVP durchgeführt worden ist (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (1) Nr. 2 UVPG)	☐
12.6.	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 2 UVPG)	☐
12.7.	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (standortbezogene Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 3 UVPG)	☐
12.8.	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind (allgemeine Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 2 UVPG)	☐
12.9.	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind (standortbezogene Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 3 UVPG)	
12.10.	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen zwar die maßgeblichen Größen und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, jedoch allein die Prüfwerte für die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 Abs. 4 UVPG)	
13.	<u>Entwicklungs- u. Erprobungsvorhaben</u> mit einem "X" in Anlage 1 und das nicht länger als 2 Jahre durchgeführt werden soll (allgemeine Vorprüfung für das Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben § 14 (1) UVPG)	☐

Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls („A“- und „S“-Fall)

Wenn die Prüfung in Teil A ergeben hat, dass eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen werden muss, so ist wie folgt vorzugehen:

- Ist eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalles notwendig („A“-Fall), so sind zunächst die Merkmale des Vorhabens (Ziffer 1 der Anlage 3 UVPG) zu prüfen. Existieren keine Wirkfaktoren von nennenswertem Gewicht, ist die Prüfung bereits mit negativem Ergebnis zu beenden. Ansonsten wird gemäß Ziffer 2 der Anlage 2 UVPG fortgefahren. Schließlich muss unter Beachtung der „Merkmale der möglichen Auswirkungen“ (Ziffer 3 der Anlage 3 UVPG) eine abschließende Beurteilung vorgenommen werden.
- Ist eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalles notwendig („S“-Fall), ist zunächst zu prüfen, ob besonders geschützte Gebiete im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 3 UVPG erheblich nachteilig betroffen sein können. Ist dies nicht der Fall, kann die Prüfung mit negativem Ergebnis beendet werden. Ansonsten ist fortzufahren wie bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

1	Merkmale des Vorhabens	Überschlägige Angaben hins. Bau-/Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	Größe des Vorhabens, z.B.	Betroffen: Ja ☐ Nein ☐
	Inwieweit werden Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten	Relevante WEA mit über 50 m Gesamthöhe: - 2 genehmigte WEA sollen für den Windpark Pievens-Süderhausen mit Gesamthöhen von jeweils 181 m erbaut werden. Diese liegen im 1.000 m Radius der beantragten Anlage Im relevanten Betrachtungsgebiet sind daher 3 WEA (samt neuer Anlage) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m zu betrachten. Für den Windpark Pievers-Süderhausen (südlich Hohenkirchen) mit den damaligen Anlagen WEA 1 und 2 wurde mit Datum vom 30.11.2022 ein UVP durchgeführt. Ansonsten lägen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung am unteren Rand der Erfordernis gemäß Anlage 1 Ziffer 1.6.3 (3 - <6 Anlagen).
	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m ²	10.000 (für Montag-, Lager- und Hilfsflächen (nach Fertigstellung erfolgt Rückbau) und 3.069 dauerhafte Versiegelung
	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ²	3069. Vollversiegelung Fundamente und permanent befestigte Flächen
	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	Ca. 10.000
	Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude	s. oben.
	Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz	
	Sonstige Angaben	
1.2	Zusammenwirken mit anderen Vorhaben	Betroffen: Ja ☒ Nein ☐
	Stehen andere zugelassen bestehende Anlagen im räumlichen Zusammenhang zu dem geplanten Vorhaben – bitte beschreiben (Kartendarstellung mit Radien und Abständen erforderlich)	Relevante WEA mit über 50 m Gesamthöhe: - 2 genehmigte WEA sollen für den Windpark Pievens-Süderhausen mit Gesamthöhen von jeweils 181 m erbaut werden. Diese liegen im 1.000 m Radius der beantragten Anlage Im relevanten Betrachtungsgebiet sind daher 3 WEA (samt neuer Anlage) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m zu betrachten. (s. 20250701_Anlag_1_UVP_Vorpruefung_Karte_Radien.pdf) Zur Prüfungen wurden Radien von 1.000 m und 1.500 m um die geplante Anlage gezogen. Innerhalb des 1.000 m-Radius liegen die o.g. Anlagen – die nächste Anlage liege etwa 450 m entfernt)

		Die in der eingereichten UVP-Vorprüfungsunterlage auf Seite 5 beschriebene Vorbelastung ist insofern falsch. Dort heißt es: <i>Insgesamt bestehen zudem drei WEA mit Gesamthöhen von 149,50 m vom Windpark Wangerland (genehmigt), zwei WEA bei Wayens am Bübbenser Tief (Nabenhöhe 31 m), eine WEA südöstlich von Pievens (Nabenhöhe 24,50 m) und jeweils eine WEA nördlich (Nabenhöhe 40 m) und südlich von Oldorf als weitere Vorbelastungs-WEA im Untersuchungsgebiet der geplanten WEA. Zwei weitere WEA sollen für den Windpark Pievens-Süderhausen mit Gesamthöhen von 181 m erbaut werden.</i> Allerdings wirkt sich diese Aussage im weiteren Verlauf der Vorprüfungsunterlage nicht aus, da die tatsächliche Situation nur 3 kumulativ zu betrachtenden Anlagen zu berücksichtigen hat. Die übrigen genannten Anlagen sind entweder zu weit entfernt oder sie liegen unterhalb des Schwellenwertes von 50 m Gesamthöhe. Die zu repowernden Anlage findet hingegen Zugang zur vorgelegten Prüfungsunterlage. Die unter Ziffer 4.1.3 vorgenommene Prüfung der Wirkzusammenhänge mit anderen WEA ist nachvollziehbar.
	Stehen andere Tätigkeiten im räumlichen Zusammenhang zu dem geplanten Vorhaben – bitte beschreiben (Kartendarstellung mit Radien und Abständen erforderlich)	nein
	Sonstige Angaben	nein
1.3	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, z.B.	Betroffen: Ja ☒ Nein ☐
	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	Unter Ziffer 4.7.2 Seiten 22 und 23 sind die Betroffenheiten der Oberflächengewässer und des Grundwassers dargestellt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht gegeben. Gewässerökologische Wirkungen sind im gleichen Kapitel auf den Seiten 24 ff dargestellt und werden unter „Veränderungen von Flora, Fauna und Biotopen“ mitbetrachtet.
	Einleitung in Oberflächengewässer	s.oben
	Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser	s.oben
	Inanspruchnahme des Bodens durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag, Entwässerung, Einleitung von Schadstoffen	Die unter Ziffer 1.1. genannten Versiegelungen sind hinreichend in der Unterlage dargestellt und nachvollziehbar. Auf Grundlage der Stellungnahme der UBB wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten werden.
	Veränderungen von Flora, Fauna, Biotopen	Unter Ziffer 4.7.2 Seiten 24 ff sind die Betroffenheiten nachvollziehbar dargestellt. Die Veränderungen wurden von der UNB in der zugehörigen Stellungnahme vom 01.07.2025 gewürdigt. Die Aussagen in der UVP-Unterlage sind nachvollziehbar.
	Veränderungen des Landschaftsbildes	Unter Ziffer 4.7.2 Seiten 20 ff sind Aussagen zum Landschaftsbild getroffen worden. Wesentlich wird auf die Vorbelastung mit anderen Anlagen in dem Gebiet hingewiesen und die Auswirkungen als gering eingeschätzt. Diese Auswirkungen sind nachvollziehbar
1.4	Abfallerzeugung	Betroffen: Ja ☐ Nein ☒

	problematische Abfallerzeugung oder Entsorgung	
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen, z.B.	Betroffen: Ja ☐ Nein ☒
	Stoffeinträge in Boden oder Gewässer	Unter 4.5.1 der UVP-Vorprüfungsunterlage sind die Risiken dieser Ziffer 1.5 dargestellt. Diese sind nachvollziehbar und überschreiten nicht die Erheblichkeitsschwelle
	Erhöhung der Luftschadstoffemissionen	nein
	Erhöhung der Lärmemissionen	Unter 4.1.3 der UVP-Vorprüfungsunterlage sind die Risiken dieser Ziffer 1.5 dargestellt und in Kapitel 5.1 gewürdigt. Diese sind auch aufgrund der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde nachvollziehbar und überschreiten nicht die Erheblichkeitsschwelle
	Klimatische Veränderungen	nein
	Risiken für die menschliche Gesundheit	Nein (s. auch Erhöhung Lärmmissionen)
	Sonstige Angaben	nein
1.6	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, z.B.	Betroffen: Ja ☒ Nein ☐
	Lagern, Umgang oder Produktion mit gefährlichen Stoffen i. S. d. ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen	Unter 4.5.1 der UVP-Vorprüfungsunterlage sind die Risiken dieser Ziffer 1.6 dargestellt. Diese sind nachvollziehbar und überschreiten nicht die Erheblichkeitsschwelle
	Unfall-/Störfallrisiken, z. B. beim Umgang mit explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen auch in Verbindung mit Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind	s.oben
1.7	Risiken für die menschl. Gesundheit z.B.	Betroffen: Ja ☒ Nein ☐
	Wasserverunreinigung	Unter 4.5.1 und vor allem unter 4.6 der UVP-Vorprüfungsunterlage sind die Risiken dieser Ziffer 1.7 dargestellt. Diese sind nachvollziehbar und überschreiten nicht die Erheblichkeitsschwelle
	Luftverunreinigung	s.oben
	Schall	s.oben
	Andere, und zwar:	s.oben

1.8	Sonstige Merkmale, z.B.	Betroffen: Ja ☐ Nein ☒
	Rohstoffbedarf	nein
	Besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden)	nein
	Bodenmassen, Bodenbewegungen	sind geregelt
	Abwicklung des Baubetriebs	nein
	Andere, und zwar:	nein
	Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens: Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1. beschriebenen Wirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können. Kommt die Einschätzung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen <u>nicht ausgeschlossen</u> werden können, ist die <u>allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls</u> unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen. Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist <u>entbehrlich</u>, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass <u>keine</u> erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten sind (z.B. bei sog. Bagatelldfällen). Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Begründung warum aufgrund der Merkmale des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können: Insgesamt erreich keins der Merkmale die Erheblichkeitsschwelle und dies auch nicht in Bezug auf die herangezogenen UVP Prüfung vom 09.12.2022 für den Windpark Pievens-Südernhausen 2 WEA im Betrachtungsgebiet. Auch aus anderen Aspekten heraus, sind keine kumulativen Effekte vorhanden, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Dies ergibt sich auch aus der Würdigung der UVP-Vorprüfungsunterlage Kapitel 5.	

2	Standortbezogene Kriterien Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	Ja	Nein	Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang
2.1	Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien), z. B.:			
	Aussagen in dem Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Bauleitplanung, die dem Vorhaben entgegen stehen können	☐	☒	
	Empfindliche Nutzungen (z. B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten)	☐	☒	
	Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	☐	☒	
	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei	☐	☒	
	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	☐	☒	
	Andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort, Vorbelastungen, kumulative Wirkungen	☒	☐	s. 1.1 und 1.2 dieser Vorprüfung. Jedoch keine kumulative Belastung die die Erheblichkeitsschwelle überschreitet.
	Besondere Sachgüter	☐	☒	
	Sonstige Nutzungskriterien	☐	☒	
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Sind durch das Vorhaben Qualitätskriterien betroffen, in denen deutsch oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.), z. B.: die entsprechenden Beurteilungen finden sich in der UVP-Unterlage im Kapitel 4.8.			

2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere	☐	☒	
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	☐	☒	
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☐	☒	
2.2.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	☐	☒	
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☐	☒	
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	☐	☒	
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☐	☒	
2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	☐	☒	

2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besondere Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	Ja	Nein	Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt gem. § 25 (NdsNatSchG); es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können	☐	☒	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG (§ 16 NdsNatSchG)	☐	☒	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG (§ 17 NdsNatSchG)	☐	☒	
2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG (§ 18 NdsNatSchG) und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (§ 19 NdsNatSchG)	☐	☒	
2.3.5	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG (§ 21 NdsNatSchG)	☐	☒	
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen und Wallhecken, gemäß § 29 BNatSchG (§ 22 NdsNatSchG)	☐	☒	
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 24 NdsNatSchG)	☐	☒	
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG (§ 91 NWG)	☐	☒	
2.3.9	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG (§ 94 NWG)	☐	☒	

2.3.1 0	Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG	☐	☒	
2.3.1 1	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (§ 115 NWG)	☐	☒	
2.3.1 2	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	☐	☒	
2.3.1 3	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	☐	☒	
2.3.1 4	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind	☐	☒	
2.3.1 5	Sonstige geschützte Gebiete	☐	☒	

3		Bewertung							
3.1		Bewertung des Antragstellers							
3.2		Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht relevant.							
		Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen							
		hohes Ausmaß	Geringe Wiederherstellbarkeit	große Schwere/Komplexität	hohe Wahrscheinlichkeit	lange Dauer	hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend	Keine erheblichen Auswirkungen
3.2.1	Menschen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.2.2	Tiere	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.2.3	Pflanzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.2.4	Boden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.2.5	Wasser	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.2.6	Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.2.7	Klima	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.2.8	Landschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.2.9	Kultur- und sonstige Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
Ggf. Erläuterung der o.g. Matrix, insbesondere wenn einzelne Kriterien erfüllt sind: Wenn Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Ziffer 3.2.1) festzustellen sind, dann ist auch darzustellen, welches geografische Gebiet und wieviele Personen wie betroffen sind. Für alle betroffenen Schutzgüter sind die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit, die Zeitachse und die Umkehrbarkeit der Auswirkungen zu beschreiben. Ebenfalls sind die Auswirkungen dieses Vorhabens im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zu beschreiben. Sofern Auswirkungen des Vorhabens festgestellt werden, sind soweit möglich Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen darzulegen.									

4		Bewertung durch den Landkreis Friesland							
4.1		Prüfungsergebnis zu Ziffern 1 und 2 Sind die Angaben zu Ziffern 1 und 2 vollständig und richtig? Ja ☒ Nein ☐ (falls nein kurz begründen und Merkmale bzw. Empfindlichkeiten des Standortes ergänzen)							
4.2		Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht relevant.							
		Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen							
		hohes Ausmaß	Geringe Wiederherstellbarkeit	große Schwere/ Komplexität	hohe Wahrscheinlichkeit	lange Dauer	hohe Häufigkeit	und grenzüberschreitend	Keine erheblichen Auswirkungen
3.2.1	Menschen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.2.2	Tiere	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.2.3	Pflanzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.2.4	Boden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.2.5	Wasser	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.2.6	Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.2.7	Klima	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.2.8	Landschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.2.9	Kultur- und sonstige Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
Ggf. Erläuterung der o.g. Matrix, insbesondere wenn einzelne Kriterien erfüllt sind: Wenn Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Ziffer 3.2.1) festzustellen sind, dann ist auch darzustellen, welches geografische Gebiet und wieviele Personen wie betroffen sind. Für alle betroffenen Schutzgüter sind die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit, die Zeitachse und die Umkehrbarkeit der Auswirkungen zu beschreiben. Ebenfalls sind die Auswirkungen dieses Vorhabens im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zu beschreiben. Sofern Auswirkungen des Vorhabens festgestellt werden, sind soweit möglich Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen darzulegen.									

4	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens durch den Landkreis Friesland	UVP-Pflicht	
		Ja ☐	Nein ☒
Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben?			
Wenn ja, ist eine UVP-Pflicht gegeben.			
Wird dies verneint, ist dies nachfolgend kurz zusammenfassend zu begründen:			
Wesentlich verwendete Unterlagen: 1. UVP-Vorprüfungsunterlagen gemäß Kapitel 14 Antrag 2. Weitere Antragsunterlagen 3. Stellungnahme LK Friesland Gesundheit vom 10.07.2025 4. Stellungnahme LK Friesland als untere Naturschutzbehörde vom 01.07.2025 5. Stellungnahme LK Friesland als untere Boden- und Immissionsschutzbehörde vom 28.05.2025 6. UVP für den Windpark Pievens-Sudernhausen vom 09.12.2022			
Für eine kumulative Betrachtung der Gebietsbelastung kommen die 2 WEA aus dem Windpark Pievers-Sudernhausen (südlich Hohenkirchen) in Frage, die mit einer Gesamthöhe von jeweils 149,5 m die nach Ziffer 1.6. der Anlage 1 zum UVPG eine Gesamthöhe von 50 m überschreiten.			
Mit der beantragten Anlage stehen im relevanten Betrachtungsgebiet 3 WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m. Dies würde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG verlangen.			
Für den Windpark Wangerland mit den damaligen Anlagen WEA 1 und 2 wurde mit Datum vom 30.11.2022 auf Grundlage von § 7 Abs. 3 UVPG eine UVP durchgeführt. Dementsprechend ist bei kumulativen Erweiterungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Hierzu wurde eine entsprechende Unterlage erstellt.			
Auf Seite 30 des Schalltechnischen Gutachtens ist der Schallwirkbereich der neu hinzutretenden Anlage dargestellt. An den Immissionsorten Ho01, WI03, WI04, WI07 werden die nächtlichen Immissionsrichtwerte um 1 dB(A) überschritten. Nach Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm [3] ist eine Überschreitung um bis zu 1 dB(A) aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht als erhebliche Umwelteinwirkung i. S. d. Schutzzwecks des BImSchG und des UVPG anzusehen.			
Alle anderen Vorprüfungsaspekte konnten aufgrund der UVP-Vorprüfungsunterlage und den herangezogenen Unterlagen nachvollzogen werden.			
Daher ist der Einschätzung des vom Antragsteller beauftragten Fachgutachters zu folgen, dass eine UVP-Pflicht nicht gegeben ist.			

Jever, 26.06.2025

Im Auftrag

Jochen Meier